

UVZ-NR. / 2025

V e r h a n d e l t zu Magdeburg, am [REDACTED]

Vor mir, dem unterzeichnenden

NOTAR

PETER KROLOPP

mit Amtssitz in 39112 Magdeburg, Humboldtstraße 2 erschienen:

1. [REDACTED]
geschäftsansässig in 39108 Magdeburg, Editharing 40,

- dem Notar von Person bekannt –

hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern als Bevollmächtigter aufgrund gesiegelter Vollmachten vom [REDACTED] [REDACTED] die am heutigen Tag jeweils im Original vorlagen und von denen eine jeweilige eine beglaubigte Abschrift als Anlage zur Urkunde genommen werden, für

das **Land Sachsen-Anhalt**
vertreten durch das Ministerium für Finanzen
mit obiger Geschäftsanschrift,

- nachstehend **Verkäufer** genannt –

2. [REDACTED]
- ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Bundespersonalausweises mit Lichtbild –

[REDACTED]
hier nicht in eigenem Namen handelnd, sondern als [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]
mit obiger Geschäftsanschrift

- nachstehend **Käufer** genannt -.

Sie erklären folgenden

GESCHÄFTSANTEILSKAUF- UND ABTRETUNGSVERTRAG:

§ 1

Vorbemerkung

An der im Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal unter HR B 35296 eingetragenen SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH mit Sitz in Magdeburg, deren Stammkapital 25.000,00 EUR beträgt, ist das Land Sachsen-Anhalt mit zu 100 % eingezahlten Geschäftsanteilen allein beteiligt. Die 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR sind in der dem Registergericht vorliegenden Liste der Gesellschafter mit lfd. Nr. 1 bis 25.000 gekennzeichnet.

Zum Gesellschaftsvermögen zählen weder mittelbar noch unmittelbar Grundbesitz oder grundstücksgleiche Rechte. Die Gesellschaft ist auch nicht an anderen Gesellschaften beteiligt, welche Grundbesitz halten.

§ 2

Kaufgegenstand

Der Verkäufer verkauft seine mit lfd. Nr. [REDACTED] in der Liste der Gesellschafter gekennzeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR, mithin 100,00 EUR mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten mit schuldrechtlicher und wirtschaftlicher Wirkung ab dem [REDACTED] an den dies annehmenden Käufer.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt des Vertragschlusses ein zu verteilender Gewinn nicht besteht. Eine Zwischenbilanz wird nicht erstellt.

Dem Verkäufer verbleiben -sofern vorhanden- alle ihm nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis gegenüber der Gesellschaft zustehenden Rechte und Ansprüche.

§ 3

Erklärungen des Verkäufers

Der Verkäufer garantiert, dass

- die Angaben in § 1 dieser Urkunde zutreffen, insbesondere die Stammeinlage der veräußerten Geschäftsanteile ordnungsgemäß und ohne Verstoß gegen das Verbot der verdeckten Sacheinlage eingezahlt wurden und nicht an den Gesellschafter zurückgeflossen sind,
- ihm die veräußerte Geschäftsanteile allein zustehen, diese sind nicht verpfändet, gepfändet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet ist und er somit frei über seine Geschäftsanteile verfügen kann,
- der Abschluss dieses Vertrages und seine Erfüllung keine Verpflichtungen verletzt,
- keine dem Käufer nicht bekannten Vereinbarungen des Verkäufers mit der Gesellschaft bestehen,
- die Gesellschaft seit ihrer Gründung ununterbrochen geschäftlich tätig war,
- die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geführt und die Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit erfolgt ist.

Der Verkäufer verpflichtet sich, ab dem heutigen Tag ohne Kenntnis und Zustimmung des Käufers keine Gesellschafterbeschlüsse mehr zu fassen. Im Fall der Notwendigkeit von ab heute bis zur Wirksamkeit der Abtretung des Geschäftsanteiles zu fassenden Beschlüssen verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer zur Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese Vereinbarung soll sicherstellen, dass der Verkäufer keine Entscheidungen trifft, die den Käufer künftig als Gesellschafter beeinträchtigen könnten. Gleichzeitig gewährleistet die Einladung des Käufers zu Gesellschafterversammlungen, dass dieser in der Lage ist, an wichtigen Entscheidungen teilzuhaben, die während des Verkaufsprozesses bis zur Abtretung des Geschäftsanteiles getroffen werden müssen. Hiervon ausgenommen ist die Zustimmung zum Abschluss eines Anstellungsvertrages und einer Zielvereinbarung mit dem Geschäftsführer.

Im Falle der Verletzung eines der vorstehenden Erklärungen und Vereinbarungen stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte wegen Mängeln des verkauften Rechtes bzw. Nichtleistung zu. Insbesondere kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz auch ohne Verschulden des Verkäufers verlangen.

Darüber hinaus gehende Ansprüche des Käufers werden ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt der Verkäufer - soweit gesetzlich zulässig - keine Garantie oder Haftung, insbesondere nicht im Hinblick auf zukünftigen Umsatz, Gewinn und Vermögen der Gesellschaft. Diese sind auch nicht Geschäftsgrundlage dieses Vertrages.

Zur Beschaffenheit des veräußerten Geschäftsanteiles vereinbaren die Beteiligten, dass der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 25. Februar 2025 unverändert fortbesteht.

§ 4
Leistungen des Käufers

Der Käufer verpflichtet sich, als Kaufpreis für den Geschäftsanteil insgesamt

3.000,00 EUR
(i.W.: dreitausend Euro)

zu zahlen.

Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus den erworbenen Anteilen an dem Stammkapital sowie den erwachsenen Anteilen aus den Einzahlungen in die Kapitalrücklage des Gründungsgeschafters.

Der Kaufpreis ist zinslos innerhalb von 10 Bankarbeitsstagen ab schriftlicher Mitteilung des Verkäufers bezüglich der Kontoverbindung und des Kassenzeichens zu zahlen.

Der Käufer übernimmt ab dem unter § 2 genannten Stichtag neben allen Rechten auch alle mit dem vorbezeichneten Geschäftsanteil verbundenen, gegenüber der Gesellschaft bestehenden gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur anteiligen Entlastung des Verkäufers. Er verpflichtet sich ferner, den Verkäufer von jeder Haftungsverbindlichkeit entsprechend seines Anteiles freizustellen, die zu Lasten des Verkäufers durch Vertrag oder kraft Gesetzes für Verbindlichkeiten der Firma entstanden sind.

§ 5
Abtretung

Der verkaufte Geschäftsanteil wird zum 1. Mai 2025 vom Verkäufer an den Käufer abgetreten. Die Bestätigung erfolgt entweder durch den Veräußerer über die erfolgte Kaufpreiszahlung oder durch den Erwerber unter Beifügung einer Bankbestätigung.

Der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an.

Der amtierende Notar wird angewiesen, die Abtretung dem Handelsregister durch Übersendung einer aktuellen Gesellschafterliste nebst seiner Bescheinigung gem. § 40 II GmbHG zum 1. Mai 2025 anzuzeigen.

Nach § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages bedarf die Veräußerung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Da der Verkäufer zum Zeitpunkt des Verkaufs Alleingesellschafter ist, ist eine formale Zustimmung entbehrlich.

§ 6 **Kosten und Hinweise**

Die mit dieser Urkunde und ihrem Vollzug verbundenen notariellen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Der Notar wird beauftragt, allen Vertragsparteien und dem zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Fotokopie dieser Urkunde zu übersenden.

Die Beteiligten wurden hingewiesen auf

- die Haftungsbestimmungen des GmbH-Gesetzes, insbesondere auf die Regelungen der §§ 22 und 24, wonach der Erwerber für die von seinem Rechtsvorgänger und anderen Gesellschaftern nicht erbrachten Stammeinlagen haftet, einschließlich nicht geleisteter Fehlbeträge,
- ein gutgläubiger lastenfreier Erwerb von Geschäftsanteilen nicht möglich ist, so dass der Käufer insoweit auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Verkäufers angewiesen ist,
- die Verpflichtung des Notars, dem Finanzamt eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde und dem Registergericht eine Liste der Gesellschafter als Anzeige über den Gesellschafterwechsel zu übersenden,
- den Übergang von Körperschaftsteuerguthaben und -nachzahlungen mit dem Geschäftsanteil,
- die Regelungen im Geldwäschegesetz; er erläuterte die weiteren Vorschriften über das Barzahlungsverbot, insbesondere darauf, dass eine Übergabe der genannten Mittel die Kaufpreisschuld nicht, auch nicht erfüllungshalber oder an Erfüllung statt, erlöschen lässt und diese Mittel ohne die Möglichkeit einer Aufrechnung zurückzugewähren sind,
- die gesetzlichen Vorschriften, wonach alle Vereinbarungen richtig und vollständig beurkundet werden müssen; alle nicht beurkundeten Abreden sind möglicherweise nichtig und können die Wirksamkeit des gesamten Vertrages in Frage stellen, ,
- die Tatsache, dass eine steuerliche Beratung nicht zu den Amtspflichten eines Notars gehört und dass mit dieser Beurkundung eine Beratung über steuerliche und wirtschaftliche Folgen des Vertrages nicht verbunden ist; der Notar empfahl eine Beratung vor Beurkundung durch einen Steuerberater,
- die gesamtschuldnerische Haftung der Vertragsteile.

§ 7 **Bestandsklausel**

Die Ungültigkeit einer in dieser Urkunde enthaltenen Regelung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. An die Stelle der ungültigen Regelung soll eine solche treten, die ihrem Sinn entspricht und rechtswirksam ist.

Entsprechendes gilt bei Ausfüllen einer etwaigen Lücke oder Beseitigen einer Widersprüchlichkeit.

Diese Niederschrift wurde vom Notar den Erschienenen vorgelesen, von diesen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: